

Personalverrechnung: Diese Werte ändern sich 2019

Alle Jahre wieder: Jeder Jahreswechsel bringt in der Personalverrechnung große Veränderungen mit sich. Auch das Jahr 2019 hat einige Neuerungen zu bieten:

In dieser Tabelle finden Sie die wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2019:

Höchstbeitrags-grundlage	monatlich	€ 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.090,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 446,81

- **Unfallversicherung** für 2019: € 117,48 im Jahr bzw. € 9,79 monatlich.
- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt letztmalig im Jahr 2019 **€ 131**. Achtung! Die Abgabe entfällt mit Ende 2019.

Diese neuen Sachbezugswerte für Dienstautos gelten ab 2019:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO2-Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung	max pm	Vorsteuerabzug
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 121 g/km	€ 960,00	Nein
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Anschaffung in 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km	€ 720,00	Nein
0 %	Elektroautos		€0,00	Ja

Für ab dem 1. September 2018 erstmalig in der EU zugelassene Fahrzeuge wird der Verbrauch nach dem neuen WLTP (World Harmonised Light Vehicle Test Procedure) -Messverfahren anstelle des bisherigen NEFZ (neuer europäischer Fahrzyklus) -Verfahrens ermittelt. Das WLTP-Verfahren soll realistischere Messungen des Kraftstoffverbrauchs und der Co2 Emissionen ermöglichen. Achtung: Durch das neue Verfahren kann sich ein um ca. 20% höheren Verbrauchswert ergeben. Im Jahr 2019 wird es dadurch aber noch keine Änderungen für die Sachbezugswerte oder die Normverbrauchsabgabe (NoVa) geben. Bis zum Jahresende wird eine Rückrechnung von WLTP auf NEFZ mit Hilfe eines von der EU-Kommission veröffentlichten Kalkulators (<https://co2mpas.io/>) erfolgen.



Sachbezugswerte für Zinersparnis:

Gegenüber dem Vorjahr unverändert ist 2019 die **Zinersparnis** für einen Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen, die den Betrag von € **7.300** übersteigen. Diese ist **mit 0,5%** als **Sachbezug** anzusetzen.

Keine Änderung bei Dienstwohnungen:

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2017 angepasst. Daher gelten 2019 unverändert zum Vorjahr folgende Sachbezugswerte für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche:

	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	W
€/m ²	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58

Ist der um ein Viertel gekürzte fremdübliche Mietzins um mehr als 100% höher als der sich aus obigen Werten ergebende Sachbezug, dann ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die **Betriebskosten**. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen. Werden die Heizkosten vom Arbeitgeber übernommen, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Bei einer vom Arbeitgeber **gemieteten Wohnung** sind die oben angeführten Quadratmeterwerte der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Für **arbeitsplatznahe Dienstwohnungen bis zu 30 m²** ist kein Sachbezug bzw bei einer Wohnungsgröße zwischen 30 m² und 40 m² ein um 35% reduzierter Sachbezug anzusetzen, wenn diese Wohnung nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet.

Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2019:

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20** (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden.

Der Anspruch besteht aber nur, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden.

Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2019 heranzuziehen:

Kindesalter in Jahren	0-3	3-6	6-10	10-15	15-19	19-28
Regelbedarfsatz 2018	€ 204	€ 262	€ 337	€ 385	€ 454	€ 569
Regelbedarfsatz 2019	€ 208	€ 267	€ 344	€ 392	€ 463	€ 580

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen und alles bezahlt wurde,
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Mehrkindzuschlag von € 20 monatlich ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)

Für alle 6- bis 15- jährige Kinder gibt es einmalig im September ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100.

Familienbonus Plus

Der **Familienbonus Plus** ist ein **Steuerabsetzbetrag**, der ab dem 1.1.2019 dann zusteht, **wenn für ein Kind Familienbeihilfe** bezogen wird. Der Familienbonus plus beträgt pro Kind:

- **€ 125 monatlich (= € 1.500 jährlich)** bis zum **18. Geburtstag** des Kindes
- **€ 41,67 monatlich (= € 500 jährlich)** nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange für das Kind Familienbeihilfe gebührt.

Der Anspruch stellt auf eine monatliche Betrachtung ab, weshalb auch für jene Kinder, die in der zweiten Jahreshälfte geboren wurden, ein **aliquoter Anteil von € 125 pro Monat** zusteht.



Grant Thornton

An instinct for growth™

Für Kinder, die nicht im Inland sondern im EU/EWR-Raum/Schweiz leben, werden der Familienbonus Plus und der Alleinverdiener-/Alleinerzieher-absetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag an das Preisniveau des **Wohnsitzstaates angepasst**. **Achtung:** Für Kinder, die in Drittstaaten leben, gebühren weder Familienbonus Plus noch der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Familienbonus Plus ersetzt den Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind Aufwendungen für Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschalbetrag von € 110 je Monat der Berufsausbildung.

Wichtig: Um den Familienbonus Plus ab 1.1.2019 bereits **in der laufenden Gehaltsabrechnung** geltend machen zu können, ist das neu gestaltete **Formular E 30** auszufüllen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Dabei ist die allfällige Aufteilung mit Partner bzw. Unterhaltsverpflichtetem im Ausmaß von je 50% oder die alleinige Geltendmachung im Ausmaß von 100% anzugeben. Grundsätzlich bleibt auch die Möglichkeit, den Familienbonus Plus **im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung** geltend zu machen.

Bei überwiegender Tragung der Kinderbetreuungskosten besteht bis 2021 auch die Möglichkeit einer 90/10 Aufteilung (diese Variante kann aber nur bei der Veranlagung geltend gemacht werden).

Vorsicht: Die Berücksichtigung des Freibetragsbescheides 2019 bei der laufenden Gehaltsabrechnung steht in einer gewissen Konkurrenz zu der laufenden Berücksichtigung des Familienbonus Plus und führt aus heutiger Sicht zu Überschneidungen, die in einer Nachzahlung beim Dienstnehmer für das Jahr 2019 mündet. Dem soll durch eine Korrektur des Freibetragsbescheides seitens der Finanzbehörde im ersten Quartal 2019 noch entgegengewirkt werden.

Wieder 10 % Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen

Ab 1. November 2018 wird der Umsatzsteuersatz für **Beherbergungsleistungen** wieder auf 10 % gesenkt (in der Zeit zwischen 1.5.2016 bis 31.10.2018: 13 %). Ist der Preis für ein Frühstück im Beherbergungsentgelt enthalten, fallen dann dafür ebenfalls nur 10 % Umsatzsteuer an. Dies hat Auswirkungen auf den Pauschalbetrag für Nächtigungen iHv € 15,00. Von diesem Pauschalbetrag können ab 1. November 2018 nur mehr € 1,36 statt derzeit € 1,65 herausgerechnet werden.

Autoren: Steuerberater Mag. **Christoph Schmidl** ist Partner. Senior Manager **Judith Schützinger** ist Head of Payroll.

Kontakt:

T: +43 1 505 4313

E: office1100@at.gt.com

www.grantthornton.at